

1) E (Q) Verso: Welche Kodierungen sind in Spalte 30 „Art des Selbstbehalts“ der Meldebogen E Verso bzw. Q Verso zu melden?

Mit der Implementierung der neuen CRD II-Anforderungen in die Meldebögen der Anlage 3 wurde eine neue Spalte 30 „Art des Selbstbehalts“ in den Meldebogen E Verso bzw. Q Verso eingefügt.

Folgende Kodierungen sind in dieser Spalte zu melden:

A = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG,

B = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG,

C = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG,

D = § 18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG,

E = § 18a Abs. 3 KWG,

U = Rückbehaltsanforderungen des § 18a KWG werden nicht eingehalten oder die Einhaltung der Rückbehaltsanforderungen ist nicht bekannt.

Die neuen Kodierungen „E“ und „U“ sind auf eine auf europäischer Ebene geführten Diskussion zurückzuführen und gehen über die im Rahmen des im Januar 2010 geänderten und auf der CEBS-Website veröffentlichten COREP-Rahmenwerkes vereinbarten Kodierungen hinaus. Eine Erweiterung der Kodierungen wurde aber bereits vom COREP Netzwerk und der Subgroup on Reporting als notwendig erachtet, um weitere Sachverhalte, die aufgrund der Bestimmungen zum Rückbehalt auftreten können, sachgerecht abzubilden. Da angesichts des internationalen Standes der Diskussion von einer entsprechenden Modifizierung des COREP-Rahmenwerkes auszugehen ist, werden die genannten Kodierungen bereits im Vorgriff im nationalen SolvV-Meldewesen berücksichtigt.

2) Wie erfolgt der Ausweis in den Spalten 30, 34 und 35 in den Meldebogen KSA EV/ KSA QV bzw. in den Spalten 36, 40 und 41 in den Meldebogen IRBA EV/ IRBA QV im Falle eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG, bei dem gemäß § 18b Abs. 6 KWG ein erhöhtes Risikogewicht bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu berücksichtigen ist?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Meldesystematik in den Spalten 1 bis 29 der Meldebogen KSA EV/ KSA QV bzw. der Spalten 1 bis 35 der Meldebogen IRBA EV/ IRBA QV sich nicht von der bisher gültigen Systematik unterscheidet. Somit ist in Spalte 30 der Meldebogen KSA EV/ KSA QV bzw. in Spalte 36 der Meldebogen IRBA EV/ IRBA QV weiterhin der jeweilige risikogewichtete Positionswert nach § 253 SolvV auszuweisen.

Wenn infolge der Verletzung von Anforderungen nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG das Risikogewicht für die betreffenden Verbriefungspositionen von der BaFin nach § 18b Abs. 6 KWG heraufgesetzt wurde, ist der Ausweis wie folgt vorzunehmen:

Der risikogewichtete KSA- bzw. IRBA-Positionswert, der sich ohne Anwendung des „Strafrisikogewichts“ ergibt, ist weiterhin in den Spalten 30 (Meldebogen KSA EV) bzw. 36 (Meldebogen IRBA EV) auszuweisen. Die sich infolge der Anwendung des „Strafrisikogewichts“ ergebende Erhöhung des risikogewichteten KSA- oder IRBA-Positionswertes ist in Übereinstimmung mit der europäischen Umsetzung – und entgegen der Spaltenüberschrift - als Betrag des **Zuschlags** zum risikogewichteten KSA-Positionswert nach § 240 SolvV in Spalte 34 (Meldebogen KSA EV) bzw. zum risikogewichteten IRBA-Positionswert nach § 253 SolvV in Spalte 40 (Meldebogen IRBA EV) zu melden. Unter Berücksichtigung des Zuschlages zur Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen stellt sich die Berechnung der aggregierten Eigenkapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregeln daher wie folgt dar:

KSA EV/ QV: Spalte 31 = (Spalte 30 + Spalte 34 + Spalte 35) * 0,08

IRBA EV/ QV: Spalte 37 = (Spalte 36 + Spalte 40 + Spalte 41) * 0,08

Beispiel 1a): Der KSA-Positionswert nach § 239 SolvV einer bilanziellen Adressenausfallrisikoposition, gehalten durch den Originator beträgt 100 Euro und erhält aufgrund seines Ratings ein Risikogewicht von 100 %. Aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, wurde das Risikogewicht von der BaFin nach § 18b Abs. 6 KWG um den Faktor 3,5 heraufgesetzt. In diesem Fall erfolgt der Ausweis der Position in den Spalten 19 bis 31 wie folgt:

	KSA-Positionswert (§ 239 SolvV)	Eigenkapitalab	Aufgliederung der KSA-Positionswerte nach Risikogewichten					Risikogewichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV)	Zuschlag nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG	Zuschlagsbeitrag zur den risikogewichteten KSA-Positionswert zur Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen	Aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregelungen	
			Mit Rating			1250%						
			20%	50%	100%	350%	ohne Rating					
	19	21=19+20	22	23	24	25	26	27	30	34	35	31
010	Gesamtsumme	100	100		100				100	250		28
020	Originator: Gesamtengagement	100	100		100				100	250		28
030	Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen	100			100				100	250		28

Beispiel 1b): Das oben genannte Beispiel wird in der Weise modifiziert, dass das Risikogewicht vor der Festsetzung eines „Strafrisikogewichts“ bereits 1250% beträgt:

	KSA-Positionswert (§ 239 SolvV)	Eigenkapitalab	Aufgliederung der KSA-Positionswerte nach Risikogewichten					Risikogewichteter KSA-Positionswert (§ 240 SolvV)	Zuschlag nach § 18a Abs. 4 und § 18b Abs. 1 bis 3 und 5 KWG	Zuschlagsbeitrag zur den risikogewichteten KSA-Positionswert zur Erfassung einer Laufzeitunterdeckung bei synthetischen Verbriefungen	Aggregierte Kapitalanforderungen ohne Anwendung der Kappungsregelungen	
			Mit Rating			1250%						
			20%	50%	100%	350%	ohne Rating					
	19	21=19+20	22	23	24	25	26	27	30	34	35	31
010	Gesamtsumme	100	100				100		1250			100
020	Originator: Gesamtengagement	100	100				100		1250			100
030	Bilanzielle Adressenausfallrisikopositionen	100					100		1250			100

Hinweis: Die hier genannten Beispiele gelten vorbehaltlich eventueller Auswirkungen auf die Meldesystematik der CEBS Richtlinie zum Artikel 122a der Bankenrichtlinie.

3) Wie erfolgt die Abbildung der Besicherungswirkung aus als Sicherheit gestellten Lebensversicherungen in den Meldebögen IRBA E (Q) 1a, IRBA E (Q) 2a, IRBA E (Q) 4a und IRBA E (Q) Sa?

Nach § 170 Satz 1 SolvV in der ab dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung dürfen Lebensversicherungen, die IRBA-Positionen besichern, wie sonstige Sachsicherheiten berücksichtigt werden. In den Meldebögen IRBA E (Q) 1a, IRBA E (Q) 2a, IRBA E (Q) 4a und IRBA E (Q) Sa wird die Besicherungswirkung aus Lebensversicherungen somit ab Spalte 18 durch den Austausch der Verlustquote bei Ausfall für den durch die Lebensversicherung besicherten Teil der IRBA-Position erfasst. Eine Berücksichtigung der Besicherungswirkung von Lebensversicherungen in Spalte 06 über Substitutionseffekte bei den IRBA-Bemessungsgrundlagen erfolgt nicht mehr, da nach § 162 Satz 2 SolvV in der ab dem 31. Dezember 2010 gültigen Fassung nur noch sonstige Ansprüche nach §§ 169 und 171 SolvV als Gewährleistung berücksichtigungsfähig sind.

Zur Klarstellung: Dass in den Meldebögen IRBA E (Q) 1a, IRBA E (Q) 2a, IRBA E (Q) 4a und IRBA E (Q) Sa in der Überschrift der Spalte 06 dennoch die Wörter "sowie Lebensversicherungen" zu finden sind, ergibt sich daraus, dass die Überschrift der Spalte 06 die Überschrift des entsprechenden Titels in Kapitel 5 der SolvV übernimmt und hat keine weitergehende Bedeutung.

4) Mit welcher Anzahl an Nachkommastellen sind die Werte in Spalte 31 des E Verso bzw. des Q Verso zu melden?

Der in Spalte 31 des E Verso bzw. des Q Verso zu meldende Wert ist mit zwei Nachkommastellen anzugeben.